

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber:	Bernisches historisches Museum
Band:	32 (1970)
Artikel:	Die österlichen Verhandlungen in Bern nach dem Oster-Curialien-Buch von 1786/88. 2. Teil
Autor:	Michel, Hans A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-245238

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE ÖSTERLICHEN VERHANDLUNGEN IN BERN
NACH DEM OSTER-CURIALIEN-BUCH
VON 1786/88

von Hans A. Michel

2. Teil*

BEMERKUNGEN
ZUM FARBBILD DER OSTERMONTAGSPROZESSION

Wir haben es den Bemühungen von Herrn Dr. H. Haeberli zu verdanken, daß die vorliegende Nummer mit einer farbigen Reproduktion des seltenen Kupferstiches mit der Ratsprozession auf der Plattform bereichert werden konnte. Es ist ihm gelungen, in Privatbesitz ein gut koloriertes Exemplar ausfindig zu machen. Frau Maurice Ducrey in Sitten, der Eigentümerin des Originals, danken wir an dieser Stelle bestens für die Erlaubnis zur Herstellung der Reproduktion. Eine kleine schwarz-weiße Wiedergabe befindet sich bereits im Münsterband der Kunstdenkmäler (Bern IV, Abb. 240).

Das Blatt hat eine Größe von $42 \times 60,5$ cm. Es wurde vom Berner Johann Jakob Lutz, 1753 bis 1791, gestochen und mit obrigkeitlichem Privileg in den Handel gebracht. Gegenstück dazu ist der Festzug des Äußern Standes auf dem Waisenhausplatz, schwarz-weiß reproduziert in BZ 2/70 bei Seite 57, farbig im HBLS I bei Seite 129. Wir lesen im Ratsmanual unter dem 27. Mai 1790: «Zedel an Herrn Kaßierer. Dem Mahler Johann Jakob Luz, der MnGH. ein Stük seiner Arbeit vorgelegt, haben Hochdieselben zum Zeichen dero Zufriedenheit über seinen Fleiß und Arbeitsamkeit eine gratification von 40 Kronen verordnet, die Ihr Tit. ihme entrichten und verrechnen werdet. Wann denn MeGH. nicht pflegen, dergleichen Arbeiten zu oberkeitlichen Handen anzunemmen, so werdet Ihr Hr. Cassierer ihme dabey auch eröffnen, daß dieser Ursache halb sein vorgelegtes, Hochdieselben dedicirtes Werk ihme durch die Kanzley wieder werde zurückgestellt werden; ihme aber das anverlangte Privilegium zum ausschließlichen Abdruck seiner Arbeit dieser und künftigen Planches in gleichem genre gestattet worden seye.»

Das Privileg selber hat den folgenden Wortlaut (Ob. Spruchbuch DDDD, 282): «Wir Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern thun kund hiemit: Demnach Unser liebe und getreüe Burger, Johann Jakob Lutz der Kunstmaler, Uns gebührend vorgestellt, daß er gesinnet sey, colorierte Kupferstiche, welche inter-

* 1. Teil vgl. Heft 2/70 Seite 63 ff.

eßante neue Gegenstände vorstellen sollen, herauszugeben, mit Bitte, ihme zu Hintertreibung des Nachdrucks dieser Kupferstichen ein Privilegium zu ertheilen, daß daraufhin dem Supplicanten dahin willfahret, daß nebst draufgesetzter Konfiskation es jedermann verbotten seyn soll, während der Zeit von zwanzig Jahren Nachstiche dieser Kupferstichen in Unseren Städten und Landen zu verkaufen.» Gleichzeitig erging an die Gesellschaft zu Zimmerleuten, der Lutz angehörte, ein Ratszettel, in dem die Vorgesetzten der Gesellschaft angewiesen wurden, über die «traurige, bedürftige und kummervolle Lage, in deren er mit seiner Familie sich befindet», Erkundigungen einzuziehen und Bericht zu erstatten.

Dieses Vorgehen ist typisch für Bern: Die immer noch weitverbreitete Ansicht, Bern sei ein Holzboden für die Kunst, trifft für Architektur und Malerei besonders im 18. Jahrhundert gar nicht zu. Die repräsentativen Bauten und die zahllosen Porträts und Landschaftsdarstellungen sind ein beredtes Zeugnis dafür. Immerhin kam der Malkunst keine öffentliche Unterstützung zu. Das Beispiel von Lutz beweist, daß der «Kunstpreis» von 40 Kronen (heute mögen diese etwa 2000 Franken entsprechen) vor allem einen sozialen Hintergrund hatte. Allgemein überließ man die Pflege und Unterstützung der Malkunst der privaten Sphäre. Die dazu nötigen Mittel waren vor dem Übergang bei der regierenden Schicht reichlich vorhanden. Freilich zeigt doch der Schutz vor Nachahmung, der auch Zeitgenossen wie Aberli, Freudenberger oder Rieter zukam, ein gewisses Verantwortungsbewußtsein der Obrigkeit gegenüber dem Künstler, selbst wenn diese Haltung dem allgemeinen Geist zum Schutze des Handwerks überhaupt entsprungen sein mag.

Von unserem Bild ebenso wie von seinem Gegenstück mit dem Umzug des Äußern Standes hängt eine Kopie im Beatrice-von-Wattenwyl-Haus an der Junkerngasse. Diese Kopie ist bedeutend größer koloriert als das unserer Reproduktion zugrunde liegende Stück. Immerhin ist dort die hier bedauerlicherweise zum Teil abgeschnittene Wappenkartusche ganz, doch gewinnt durch intensive Färbung der Wappen die heraldische Beigabe ein viel zu großes Gewicht.

Aus der Anordnung der Wappen läßt sich die Prozession auf Ostermontag, den 13. April 1789, datieren: Das heraldisch rechtsseitige (vom Betrachter aus linksstehende) Wappen ist dasjenige des regierenden Schultheißen Friedrich v. Sinner, der das Zepter am gleichen Vormittag seinem Kollegen Niklaus Friedrich v. Steiger übergeben wird. Die beiden Staatsoberhäupter schreiten dem Ratszuge voran und sind an den roten Schärpen erkennbar. Für die Datierung fällt der Ostermontag 1787 außer Betracht, da Steiger damals noch nicht Altschultheiß war, ebenso 1788 und 1790, als Steiger im Moment der Prozession noch amtierte. Wir können uns nicht denken, daß ein Künstler sich damals die Freiheit genommen hätte, gegen eine protokollarische Höflichkeit zu verstößen und gleichzeitig sein Werk der Obrigkeit zu widmen.

Für die Datierung des Werkes ergibt sich freilich noch ein zweiter Gesichtspunkt: Da das Bild im Mai 1790 dem Rat vorgelegt wurde, als Friedrich v. Sinner wiederum als Schultheiß amtierte, hätte Lutz entsprechend der jetzt geltenden

Rangordnung Sinner/Steiger die Wappen angeordnet. Diese beiden Datierungsweisen widersprechen sich durchaus nicht, indem das Bild der Osterprozession von 1789 im Verlaufe des Jahres gemalt, nach dem Ostermontag 1790 vielleicht noch in gewissen Details bereinigt und kurz darauf beendigt und dem Rate zugestellt wurde.

Den beiden Schultheißen folgen paarweise die Ratsherren in der strengen Rangfolge, wie sie das Regimentbüchlein aufzeichnet, allen voran Deutschseckelmeister Karl Albrecht v. Frisching. Die Herren vom Kleinen Rat tragen nach der Ordnung von 1675 die Perrüße oder das «hohe Barett» im Unterschied zum gewöhnlichen Barett der Mitglieder des Großen Rates, die unter dem Turbogen sichtbar werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die beiden Heimlicher von Burgern, denen zwar praktisch die Stellung eines Ratsherrn zukam, nach althergebrachter Ordnung nur das Barett, nicht die Perrüße trugen (J. R. Gruner, *Deliciae urbis Bernae* 30f.).

Man könnte sich darüber den Kopf zerbrechen, warum der Künstler 26 statt bloß 25 Ratsherren auftraten läßt, wobei freilich der zehnte die Perrüße nicht aufgesetzt hat, sondern dem Betrachter Rücken und Perücke zuwendet. In Wirklichkeit dürften sich wegen Altersbeschwerden nie alle an der Prozession beteiligt haben, brachten es doch die Ratsherren von 1789 auf ein Durchschnittsalter von 63 Jahren, wobei der jüngste 46, der älteste jedoch 89 Jahre trug. So hatten am Hohen Donnerstag 1789 von 27 nur 21 und am folgenden Mittwoch 22 an den Ratsverhandlungen teilgenommen. Am Ostermontag wurde die Präsenz nicht notiert. Die dargestellte Anzahl Herren ist somit nicht verbindlich.

Nicht unbegründet wäre auch die Frage, warum der Zug das Münster nicht durch die genau gegenüberliegende Schultheißenpforte verläßt. War diese dem Schultheißen allein vorbehalten, oder wurde sie nur als Eingang benutzt?

In den amtlichen Quellen ist hierzu für die Zeit um 1790 keine Antwort zu finden. Geht man jedoch der Entstehungsgeschichte des unten abgedruckten «Ceremoniale für den Ostermontag» von 1720 nach, so findet man im dazu ausgefertigten Gutachten (Responsa Prudentum 2, 233 ff.) folgende Anhaltspunkte: Die vorberatende Kommission hatte viel mehr Einzelheiten zur Regelung vorgeschlagen, die dann aber teils in der Beratung vor den Behörden und teils in der definitiven Ausfertigung des Textes wegfielen. Der erste Vorschlag ging dahin, den Umzug aus dem Münsterchor mitten durch das Schiff zur «großen Porten» hinaus und über den Kirchhof (d. h. die Plattform) zum Rathaus ziehen zu lassen. Offenbar hat man dann den direkten Weg vom Chor zur Plattform gewählt, ohne das im Zeremoniale zu formulieren.

Wir lassen den Wortlaut des Teiles aus dem Gutachten folgen, der nicht oder nur auszugsweise in die Verordnung von 1720 übergegangen ist: «Nachdem nun diser Gottesdienst verrichtet seyn wirt, sollen sich sowohl MeGH. Schultheiß und Räht alß MeGH. der 200 in das Chor begeben, da dann alle Porten deßelben offenstehen werden, und dorten sich versamblen; in währender Versamblung aber auff dem Lettner mit einer schönen und zierlichen Music das Te Deum

Laudamus gesungen und andere Music Stuk auffgespihlt werden. In Anhörung solcher Music und Leütung aller Gloggen in der gantzen Statt werden sich dann MeGH. insgesambt rangieren, und jeglicher in seinem Rang, als beide Gnädige Herren Schultheiß zu erst, MeGH. die Räht jeh nach ihrem Rang hernach, volgendts MeGH. die XVI, Herr Stattschreiber, Großweibel, Grichtschreiber und Ammann, auch nach dem Rang, denennach die alten Herren Ambtleüth je nach ihrer ancienneté und Ausbedienung, volgendts die regierende Herren Ambtleüth, denne die Herren der Burgern der eltesten, nachwehrts die der anderen Promotion und so fortan, jeh nach ihrem Rang und Alter, in guter Ordnung mitten in der Kirchen hinauffziechen und zu der großen Porten hinaußziechen. Da indeßen alle Bediente, auch alles waß die Farb tragt, vor jeder Thüren des Chors en haije [in Spalier] warten und zuletzt nach MeGH. ziechen sollen, die Läuffer aber mit den Schävelinen [kurzer Spieß, franz. javeline] voranziechen sollen, umb den behörigen Platz zu verschaffen. Von dar werden MeGH. sambtlichen der Ordnung nach mit dem gewohnten Posaunen- und Trompeten-Schall, auch Leütung aller Gloggen, über den Kirchhoff ab und auff das Rahthauß ziechen, allwo dann daßelbe beschloßen und niemand frömbes darauff gelaßen werden solle.»

Man beachte, daß die Prozession am Ostermontag vom Münster zum Rathaus nicht eine «uralte» Übung, sondern etwas 1720 neu Eingeführtes war (vgl. auch die Anmerkung Seite 85 unten). Die Darstellung von Lutz ist trotz des perspektivisch etwas verzeichneten Altarhauses überaus reizvoll in der Gestaltung und Ausmalung der Volksmenge. Das Blatt kann in ungefalteter Form und mit breitem Rand bei den Herausgebern bezogen werden.

Nachtrag zum Farbbild

In letzter Minute haben sich vom vorstehend beschriebenen Farbbild der Ratsprozession zwei weitere Exemplare auffinden lassen:

Im Katalog der Auktionen 96—99 der Galerie Jürg Stuker, Bern, wird das eine Stück unter Nummer 3911 (abgebildet auf Tafel 36 des Kataloges) angeboten. Das sehr gut erhaltene Stück weicht in der Anordnung der Schrift, in der Art des Schattenwurfes am Münster und in der Ausmalung der Personen und des Himmels von unserer Wiedergabe ab.

Das vierte Exemplar hat sich im Bernischen Historischen Museum unter Katalognummer 836 a gefunden. Es steht unserem Bild sehr nahe in der Ausführung, ist jedoch in den Farben etwas verblichen. Wie das auf der Auktion angebotene ist auch hier die Wappenkartusche vollständig, und die Wappen sind angefärbt. Voraussichtlich wird das Exemplar im Museum im neu einzurichtenden Standesaal bei den Staatsaltermütern Berns ausgestellt werden.

OSTER-CURIALIEN-BUCH

OSTER-MONTAG

Ergänzung aus dem Neuen Agenda-Buch S. 32:

An dem Oster-Montag gegen sieben Uhr deß Morgens verfügen sich MGH. und Obere Räth und Burger, samtlichen in schwarzer Kleidung und dem völligen Staatshabit, nach dero Ehrenden Gesellschaften und benantlichen [und zwar] ein jehweiliges Gnädiges Ehrenhaupt in Begleit Herrn Großweibels, Herrn Grichtschreibers und Herrn Ammanns (wann schon dieselben nicht von gleicher Gesellschaft sind). Von solchen Ehrenden Gesellschaften ziehen Hochdieselben in der Ordnung in die Große Kirch, allwo selbige nach belieben Plätz beziehen auf der Seiten gegen den Kirchhoff, MGH. die Räth aber an ihren sonst gewöhnlichen Orten Platz beziehen, die von einem jeweiligen Herrn Decanen abhaltende Predigt anhören und demnach in der Ordnung, so ihr Rang mitbringt, unter dem Schall einer Vocal- und Instrumental-Music aus der Kirch auf das Rathhaus sich begeben, da dann die Stadt-Wacht auf dem Rahthauß-Platz, mit offenen Fahnen en Parade stehend, das Gewehr präsentieren und der Marsch geschlagen werden soll. Alles nach Inhalt Reglements de 18. Marty 1720 und 30. Marty 1746. Policey-Buch N° X, pag. 697.

Ergänzung aus dem Polizeibuch 10, 697—699:

Ceremoniale für den Ostermontag

Demnach vor MGH. Räth und XVI die Vorstellung beschehen, daß die Cermoney am Oster- oder Hübschen Montag dermaßen verbeßert werden könnte, daß einerseits solches Gott gefellig und anderseits zu mehrerem ansehen der Hohen Oberkeit, mithin auch verhoffentlich zum Trost und Vergnügen der übrigen Burgerschafft gerreichen thäte, ist darüber hin diese Sach vor hochgedacht MGH. Räth und XVI in Berahschlagung gezogen, die vorgefallene Gedanken in ein Gutachten verfaßt und dasselbe nach regimentischer Form MGH. und Obern Räth und Burgeren vorgetragen, dorthen abgehandlet und deßwegen statuiert worden, wie von einem zum anderen folget:

Erstlich daß, gleich wie der Anfang aller Weißheit die Forcht deß Allerhöchsten ist, also solle auch der Anfang dieses Tags mit Gott und in seinem Hauß gemacht werden: Zu welchem Ende an einem Ostermontag die Predig umb acht Uhr morgens den Anfang gewinnen, deßwegen auch das erste und andere Zeichen umb siben und halber acht gegeben, das Zusammenleüten dann mit Beyfü-

gung der Großen Gloggen umb drey viertel auff acht beschehen; bevorderst aber sollen sich die Glider deß Kleinen und Großen Rahts, denen es Leibs-Disposition halb möglich, jeder auff seine Ehrende Gesellschaft verfügen und von dannen in guter Ordnung in die Kirchen ziechen, ihren Platz auff Seiten deß Kirchhoffs gegen dem Cantzel hinüber in den dort sich befindlichen Mannenstühlen nehmen. Die Predigt dann soll ein jehwesender Herr Decan, wann er Gesundheit halb darzu vermeidlich, verrichten, derowegen einen in die Zeit gerichteten Text nehmen, in seiner action der Regenten-Pflichten, dennoch nicht censuriert, vorstellen, die Zuhörer und Untherthanen aber zu der schuldigen Treuw und Gehorsamb gegen der hohen Landtsoberkeit erinneret und endlich seine Predig durch einen schönen Wunsch zu fernerem Auffnemmen deß Hohen Standts und gantzen Landts beschließen. Vor und nach der Predig aber soll das Gesang auß einem darzu bequemen Psalmen, mit einer schönen Instrumental-Music begleitet, und darin auch nach geendigter völliger Predigt, alldieweil man auß der Kirchen geht, noch fernes einiche Music-Stuk auffgespillet werden.

Wann dann also der Gottesdienst vorbey, so sollen MGH. Schultheiß, Räht und Burger in guter Ordnung, ohngefährd wie beim Hl. Abendmahl gepfleget wird, auß der Kirchen den nächsten Weg auff das Rahthauß, jedoch ohne Posaunen, ziechen. Damit aber der Wäg frey und offen stehe, werden die sechs Leüffer mit ihren Scheffelinien vorangehen. Übrigens aber sollen die daharige Verrichtungen auff dem Rahthauß und das weitere Ceremoniale vor und nach auffgelößter Versammlung wie bißhero vorgenommen und vollführt werden mit diesem Anhang, daß niemand befügt sein solle, an diesem Tag einichen Anzug, so nicht die Ostermontagshandlungen berühret, zu thun, zumahlen derselbe Tag allein zu Erneuerung deß Regiments und daharige præstanta bestimmt ist.

Endtlichen ist auch gutbefunden worden, daß an einem Ostermontag die Stattwacht insgesamt am Morgen frühe auffziehen und bey den Thoren und dem Rahthauß abgetheilt werden solle, damit dieser solemnische Tag desto ansehnlicher gemacht und alles in guter Ordnung und Sicherheit hergehen thüye, da dann bey den Thoren das Landt-Volk ohne Hindernuß in die Statt gelaßen, das Strolchen- und Bättelgsind aber hinderhalten werden solle. *Actum coram 200, den 18. Martij 1720.*

Nota: Dieses Ceremoniale ist über nochmahlige Examination vor MGH. und Obern Räth und Burgeren frischerdings bestätigt und zu observieren guth gefunden worden. *Actum coram 200, den 30. Martij 1746.*

Anmerkung des Herausgebers: Bis 1720 hatten sich beide Räte am Ostermontag zum Frühstück auf den Gesellschaftshäusern besammelt und waren von da direkt ins Rathaus gezogen. Da das Morgenessen oft in ein Zechgelage ausartete, das dem feierlichen Tage schlecht anstand, beschloß man 1720, sich inskünftig zu Hause zu verpflegen und zur innern Sammlung den Tag mit einem Gottesdienst zu beginnen. Vgl. *Responsa Prudentum* 2, 233 ff. und oben Seite 83 f.

Wann an diesem Tag MeGH. und Obere nach beendigter Predigt in dem Großen Gang auf dem Rathhaus sich versammlet befinden, legen MHH. die Vennere die Stadt-Panner und Gewölb-Schlüssel auf den Tisch.

MHGdH. Amts-Schultheiß stellt sich vor den dahin gestellten Fauteuil und MeGH. die Räthe, alle mit bedektem Haupt und ihrer Ordnung nach, in einen Ring, MeGH. die Burger aber um denselben.

MHH. Deütsch-Sekelmeister stehet auf der linken Seite MsGH. Amts-Schultheißen, MHH. Vennere aber zur Rechten.

Der Staatsschreiber ist MmGH. Amts-Schultheißen etwas seitwärts hinter ihm zur linken Seite.

MHH. Deütsch-Sekelmeister, auf beschehenes Begehrn MrHH. der Veneren, haltet eine Danksagungs-Rede * für die ihnen anvertraute Ämter und über- 112 giebet solche mit dahерigen Insigniis zu fernerer Disposition MnGH. und Oberen.

Während der Rede sind MeHH. Sekelmeister und Vennere nicht bedekt, übrige MeGH. die Räthe aber wohl.

Nachdemme diese Rede beendiget, liest der Staatsschreiber den Burger-Rodel ab, so wie solcher am Hohen Donstag passirt worden.

MeGH. die Burgere tretten, jeder bey Verlesung dessen Name, in die Große Stube und beziehen ihre Plätze; MeGH. die Räthe aber bleiben stehen biß nach vollendeter Ablesung, nach welcher der Staatsschreiber summarie anzeigt, wie viel MrGH. noch am Leben sind und welche das Jahr hindurch verstorben.

Worauf MeGH. in Begleit des Staatsschreibers und der Herren Staatsbedienten 113 ebenfalls hineintreten und ihre Plätze beziehen. Die Panner und Gewölb-Schlüssel sowie auch das Zepter und das Stands-Siegel werden auf den Tisch gelegt, die Thür verschlossen, und ohne daß die Ursache der Versammlung bekannt gemacht wird, liest der Staatsschreiber aus dem Rothen Buch folgendes ab:

*Purgations-Eyd,
den alle und jede eintrettende Neü-Burger
abschweren sollen*

BR 16, 106. Druck: RQ Bern V, 520 [4, erster Abschnitt] und 523 [7].

Religions- und Associations-Eyd der neüeingehenden Stands-Gliederen

115

Großes Eyd-Buch 571 und Neues Agenda-Buch 423. Druck: RQ Bern V, 520 f. [Anmerkung 4].

Diese Eyden werden von den Herren Neü-Burgeren abgeschworen, ehe und be- 116 vor man mit Ablesung der übrigen Ordnungen und Statuten den Anfang macht,

* Vgl. unten Seite 110 das Beispiel von 1771.

und lautet die Eydsformul folgender maßen: «Wie die Schrifft ausweist, die mir vorgelesen ist, deren will ich nachkommen und selbige vollbringen, in guten Treüen, ohn alle Gefährd, so wahr mir Gott helf.» Nach vollbrachtem Eydschwur fahrt der Staatsschreiber fort zu lesen.

*Ordnung
wann und wie die Gesätz gemacht und abgeenderet,
auch darnach gerichtet werden solle*

RB 16, 1. Druck: RQ Bern V, 414—16 [1].

122

Oster-Montags Eingang

RB 16, 121—23. Druck: RQ Bern V, 278 f. [56] und 433 [16].

124

*Saz- und Ordnungen,
so auf den Oster-Montag gelesen und geschworen werden sollend*

Von Abwehr- und Abstellung Standsgefährlicher Anhängen und Verständnußen

RB 16, 124—27. Druck: RQ Bern V, 434 f. [17].

470

*Decret
wegen Festsetzung einer gewissen Anzahl Regimentsfähiger Geschlechter;
denne wegen Bestimmung der Geschlechter im Kleinen und Großen Rath,
sowie auch der bey einer Großen Raths Ergänzung nöthigen Anzahl
Regierungs-Glieder*

Nachtrag von 1787/89 im RB 16, 390—94. Druck: RQ Bern V, 537—40 [23].

127

Wie man Handwerk und Gesellschafften kauffen und die ererben möge

RB 16, 128—31. Druck: RQ Bern V, 131 f. [73] und 435 f. [18].

130

Wie viel Gesellschafften einer haben möge

RB 16, 132. Druck: RQ Bern V, 279 f. [58] und 436 [19].

131

Erläuterung der Sazungen Rothen Buchs fol. 128 und 132

RB 16, 246 f. Druck: RQ Bern V, 525 f. [11].

132

Von der Verschwerung Frömbder Reyß-Zügen und Reyß-Gläüffen

RB 16, 133—38. Druck: RQ Bern V, 436—38 [20].

<i>Gesaz,</i>	136
<i>wie in Fällen, da um neue Volks-Aufrück und Capitulationen oder um Ertheilung von Recrues für unadvouirte Regimenter und Compagnies nachgeworben wird, verfahren werden solle</i>	
RB 16, 138. Druck: RQ Bern V, 526 f. [8].	
<i>Die Nomination der Hauptleüthen in außeren und frömbden Kriegs-Diensten</i>	139
RB 16, 139—41. RQ Bern V, 438 f. [21].	
<i>Von Abschwerung der Pensionen</i>	141
RB 16, 148 f. Druck: RQ Bern V, 440 f. [23, inkl. Erläuterungen].	
<i>Ordnung und Statutum</i>	145
<i>wider diejenige Burger, Vasallen und Underthanen, so von Frömbden Fürsten oder Herren einen Character für hiesige Land annemmen wurden</i>	
RB 16, 153 ff. Druck: RQ Bern V, 452 f. [43], wurde stark gekürzt abgelesen.	
<i>Von Beschwärung der Stadt mit Verschreib- oder Verbürgung</i>	149
RB 16, 158. Druck: RQ Bern V, 282 [60] und 441 [24].	
<i>Wieder Untreüe Handlung mit der Stadt Einkommen</i>	
RB 16, 159 f. Druck: RQ Bern V, 283 [63] als Abänderung zu 173 [110, letzter Abschnitt] und 441 [25].	
<i>Von Bezahlung der Ambts-Restanzen</i>	151
RB 16, 33 ff. und 161 ff. Druck: RQ Bern V, 301 f. [16], 426 [11] und 441 [26]. Anfang gekürzt.	
<i>Verbott der Mieth und Gaben</i>	154
<i>Verstärkung der Ordnung der Mieth und Gaben . . .</i>	156
Beide Satzungen siehe oben unter «Mittwochen vor Osteren. Räth und Burger». Oster-Curialien-Buch S. 52 f. und 54 f. Nach einer Bleistiftnotiz am Rande wurde die «Verstärkung» nicht mehr abgelesen.	
<i>Ordnung wegen Execution des Mieth und Gaben Mandats</i>	159
RB 16, 169—73. Druck: RQ Bern V, 344 f. [30] und 471 [59].	
<i>Wieder die Unverschwiegenheit und Austragung geheimer Sachen</i>	163
RB 16, 174 ff. Druck: RQ Bern V, 442 f. [28].	

Wie man einanderen in Freundschaft abtreten solle

Hauptsatzung und Erläuterung siehe oben unter dem «Hohen Donstag. Räth und XVI.» Oster-Curialien-Buch S. 82 f. und 85 f. Dazu kamen am Ostermontag drei weitere:

Ordnung und Erläuterung wie man abtreten solle in Fählen, da Particular-Interesse in den Stands-Geschäfften versieren

RB 16, 182—84. Druck: RQ Bern V, 449 ff. [40].

Erläuterung wegen Abtretens in Militar-Sachen

RB 16, 184. Druck: RQ Bern V, 502 [3].

*Decret,
wie es des Abtretens halb zu halten in Fällen,
da von außeren Ständen, Fürsten und Herren um Volksaufbrüch
und Anwerbungen, auch Capitulationen und Abdankung oder Heimberueffung
allbereits bey außeren Ständen, Fürsten oder Herren in Diensten habender
Truppen nachgeworben wird*

RB 16, 252 ff. Druck: RQ Bern V, 526 ff. [13], gekürzt abgelesen.

Hochobrigkeitliches Statutum wegen Heürath der Catholischen Weiberen

RB 16, 185—89. Druck: RQ Bern V, 428 f. [14], stark gekürzt abgelesen, vgl. Fußnote 2 in RQ Bern V, 428.

*Ordnung und Statutum
in Ansehen der Baronen-, Ritter-, Wappen- und Adels-Brieffen*

RB 16, 202—11. Druck: RQ Bern V, 454—57 [45], leicht gekürzt verlesen.

*Statutum,
daß sich kein Burger über den anderen seines Stands halben erheben solle*

RB 16, 212 f. Druck: RQ Bern V, 453. [44], nur zweite Hälfte verlesen.

*Statutum
wegen Begnadigungen oder Nachlaßungen der Straffen vor Räth und Burger aus,
über die im Rothen Buch enthaltene Sazungen*

RB 16, 245 f. Druck: RQ Bern V, 525 [10], nur teilweise verlesen.

Von des Schultheißen-Amts-Besazung

RB 16, 215 f. Druck: RQ Bern V, 287 [68]; Schlußteil nach der Formulierung dieser Satzung von 1585 in RQ Bern V, 170, Z. 31 bis Ende Nr. 105; bestätigt 1709 RQ Bern V, 443 f. [31].

Gehet nun auf diesen Tag keine neue Schultheiß- oder Venner-Erwehlung vor, 190
so folget gleich der Eydschwur, und werden abgelesen:

*Eyd,
den Räth und Burger, auf dem Hochen Donstag zum Großen Rath erwehlt,
am Ostermontag schwerend*

RB 16, 229 f. Druck; RQ Bern V, 446 f. [34] mit Eingangsformel nach S. 307 oben. Bleistiftnotiz:

«NB: Zulezt, nach dem Practicier Eyd zu lesen».

*Practicier-Eyd,
belangend die Besazung der Ämteren, Stellen oder Diensten . . .*

Neues Agenda-Buch 425 ff. Druck: RQ Bern V, 641 f. [42].

Wann aber ein neuer Gnädiger Herr Schultheiß erwehlt wird, so wird folgende 195
Ordnung verlesen:

*Ordnung,
wie ein neüwer Schultheiß erwehlt werden soll,
so allwegen auf zutragendem Fahl zu verlesen*

RB 16, 218 f. Druck: RQ Bern V, 444 f. [32], samt Anhang 524 f. [9].

Denne wenn ein neuer Herr Venner erwehlt wird:

200

Von der Venneren Erwehlung und Ihrer Amts-Bedienungen wegen

RB 16, 225 f. Druck: RQ Bern V, 445 f. [33], leicht gekürzt verlesen. Eine Ergänzung von 1765, die im RB 16, 249 vesehentlich nicht eingetragen wurde und deshalb auch in RQ Bern V fehlt, wird hier abgedruckt. Im Gebrauchsexemplar des RB (Nr. 14) wie im Oster-Curialien-Buch ist sie eingeschrieben.

NB: Über obige Sazung haben MeGH. und Obere Räht und Burger nach vor- 202
hergegangener Deliberation vor MnGH. Räht und XVI erkennt, daß es bey obi-
ger Vorschrift der Ordnung sein ohnabgeändertes Verbleiben haben und zu Ver-
meidung könfftiger Controversen dieser Ordnung beygerukt werden solle: «Daß
ein nicht vier Jahr still gestandener Venner nicht als ein wahlfähiges Rahtsglied
solle können angesehen und einem alten, vier Jahr lang still gestandenen Venner,
wann keine wahlfähige Räht vorhanden wären, immer ein, zwey oder mehrere
Burger sollen angehänkt werden, ausgenommen in dem Fahl, da das Venneramt
ledig wäre, ohne daß zugleich eine Rahts-Stell in Verledigung sich befände.» Wel-
ches als eine Erläuterung dem Rohten Buch beyzusezen erkennt worden, actum
coram 200, den 18ten Martij 1765.

*Decret
über die Frag, ob die verledigten Venner-Ämter vor Besazung des Kleinen Raths
oder der Kleine Rath zuvor zu ergänzen*

RB 16, 240 f. Druck: RQ Bern V, 503 [4], nur zweiter Teil verlesen.

Statutum

1. *Wie der Golds-Guldi bey den Vennerwahlen abzenemmen,*
2. *Daß die Herren Sekelmeistere nit als alte Venner anzusehen*

RB 16, 242 f. Druck: RQ Bern V, 503 f. [5], Einleitung nicht verlesen.

Statutum,

- wann die vier Venner-Jahr anheben und wie solche gezählt werden sollen*

RB 16, 248. Druck: RQ Bern V, 526 [12], gekürzt verlesen.

Eyd,

- den Räth und Burger, auf dem Hochen Donstag zum Großen Rath erwehlt,
am Ostermontag schwerend*

Wie oben zu S. 190 des Oster-Curialien-Buches.

Practicier-Eyd . . .

Wie oben zu S. 192 des Oster-Curialien-Buches.

213 Nach Ablesung obiger Ordnungen und Statuten wird die hievor Pag. 116 geschriebene Eidsformul von dem regierenden Gnädigen Herrn Schultheißen vor und von jedem MrGH. insgesamt und insbesonders stehend, mit entdecktem Haupt und aufgehabenen Fingeren nachgesprochen, welcher Eid von dem alten Gnädigen Herrn Schultheißen dem regierenden Ehrenhaupt auch intimiert [vorgelesen] wird.

214 Hierauf stattet MnHGdH. Amts-Schultheiß den gewöhnlichen Dank ab, übergiebet die daherrige Insignia und tragt MHH. Venneren auf, einen anderen Vorschlag zu machen, welche dann sich in die Rathstube begeben, um nach der im Rothen Buch enthaltenen Ordnung den alten Gnädigen Herrn Schultheißen vorzuschlagen.

Nachdemme MHH. die Vennere wider hereingetreten, wird der Vorschlag durch den Staatsschreiber abgelesen, der in der Wahl sich befindliche Gnädige Herr Schultheiß samt seinen Ehrenverwandten treten ab, und wird derselbe ohne Vermehrung der Wahl durch das Handmehr erwehlt, bey beiden Thüren außgerufen, und nach bezogenem Ehrensiz schwört er folgenden Eid ab.

Eines Gnädigen Herrn Schultheißen Eyd

RB 16, 234 f. Druck: RQ Bern V, 307 f. [28] und 448 [36].

216 Hierauf traget er vier MrGH. der Räthen auf, eine Wahl zu den vier Venner-Ämteren zu machen.

MeGH. die Räthe treten in die Rathstube, und ungemahnt eröffnet jeder der vier angesprochenen Herren, wen sie zu Wiederbesazung jedes der vier Venner-Ämter vorschlagen; welches gemeiniglich der wirklich regierende Herr Venner

ist, wann er seine vier Jahr noch nicht außbedient hat. Um einen jeden, wird nach dessen und seiner HH. Ehrenverwandten Austritt gemehret, und so für alle vier procediert.

Eingehendere Darstellung der Vennerwahlen nach dem Neuen Agenda-Buch S. 41 f.:

Darauf treten samtliche MeGH. die Räthe und beede Herren Heimlichere von Burgeren in die Rathstuben, allwo ungemahnt der in der großen Stuben angesprochene Herr aus dem Pfisteren-Viertel aufstehet und Ihr Gnaden also anredet: «Gnädiger Herr Schultheiß, Euer Gnaden haben mir befohlen, einen Herrn zum Venner im Pfisteren-Viertel darzugeben; um denselben will ich, wegen der Wichtigkeit deß Amts, Euer Hohen Gnaden angefragt- und gebetten haben, jemanden vorzuschlagen.»

Hat der Herr Venner seine 4 Jahr nicht ausgedient, so vermeldet MeHGH. Schultheiß: «Dieweilen Herr N. N. seine 4 Jahr noch nicht ausgedient hat, so will ich denselben zu einem Venner im Pfisteren-Viertel wieder vorgeschlagen haben.»

Nachwerts wird MeHGH. Alt-Schultheiß und nach ihm der Ordnung nach die auf gleicher Seiten sich befindende sowie auch die auf der anderen Seiten sizende samtliche MeGH. durch den gleichen Herrn namentlich angefragt, die Wahl von dem Staatsschreiber aufgezeichnet. — Auf gleiche Weise wind auch von den übrigen dreyen Herren für den Vorschlag eines HH. Vanners im Schmiden-, Mezgeren- und Gerweren-Viertel procediert.

Worbey dann die also in die Wahl geschlagene Herren samt dero HH. Verwandten, solang diesere Umfrag für jedes Venner-Amt währt, abtreten, sogleich aber, wenn es um ein anderes zu thun ist, wieder eintreten.

Das Folgende wiederum nach dem Oster-Curialien-Buch S. 217 ff.:

Nach diesem verfügen sich MeGH. wieder in die Räth- und Burger-Stube, allwo die gemachte Wahl vorgetragen und von dem Staatsschreiber abgelesen wird nebst Vermeldung, wie viel Jahr ein jeder Herr Venner in seinem Amte stehet. Die Wahl wird bestätigt, und jeder erwehlte außgeruffen. 217

Die verledigten Venner-Ämbter werden zulezt besezt.

Zu denselben können die Goldsgulden nur insofern abgenommen werden, als noch eine Wahl von zweyen übrig bleibt.

Ein Herr Sekelmeister, wann er schon den folgenden Tag sein Amt außbedient hat, kann dennoch nicht zum Venner-Amt vorgeschlagen werden.

Wann samtliche Herren Vennere erwehlt oder bestätigt sind, so begeben sie sich an ihre Plätze und hören stehend die Ablesung ihres Eydes an. 218

Der Venneren Eyd

RB 16, 236 f. Druck: RQ Bern V, 308 f. [29] und 448 [37].

Gleich nach dem Eyd wird noch abgelesen und ebenfalls beschworen:

220

*Instruction
für meine Hochgeacht Gnädige Herren die Geheimde Räth und Beygeordnete
wegen Verwaltung der in Engeland und anderwärts außer Lands angelegten
Capitalien*

Erlassen am 17. 4. 1733. Neues Agenda-Buch 427. Nicht gedruckt.

- 226 Dieser Eid wird von MmHGdH. Schultheiß gewohntermaßen intimiert [= bekannt gemacht].

Hierauf legt der Staatsschreiber das Rothe Buch auf den Tisch und begiebt sich in die Mitte des Zimmers.

Gleiches thun auch die drey Herren Staatsbediente, halten um einen Fürsprech an, welches entweder der alte Gnädige Herr Schultheiß oder in dessen Ermanglung der regierende HH. Deütsch-Sekelmeister ist.

Dieser trittet zu ihnen und haltet um deren Bestätigung an.

- 227 MeGH. die Räthe verfügen sich in die Rathstube und berahnten sich über diese Bestätigung.

Über jeden wird nach Abtritt seiner Verwandten eine Umfrage gehalten, so wie nachhero das gleiche vor MnGH. und Oberen Räth und Burger auch geschiehet, und nach Verlesung deren Namen und der Bedienungs-Jahren die Bestätigung durch ein Handmehr erkennt; wormit dann diese Versammlung endet und die Procession folget.

Das Neue Agenda-Buch gibt noch die folgende Ergänzung (S. 47 f.):

... der Oster-Montagszug folget. An demselben erscheint MeHGH. Amts-Schultheiß als das Ehrenhaupt deß Standes allein in dem gewöhnlichen Schultheißen-Habit und mit dem Scepter in der Hand (zumahlen MeHGH. Schultheiß, so von dem Amt kommt, solchen nach eingeführter Übung sogleich nach abgelegter Regierung wieder ausgezogen). Ihro Gnaden werden auf dero Ehrende Gesellschaft, von der ganzen Versammlung in folgender Ordnung begleitet als: MnHGH. Alt-Schultheiß gehet dem neuerwählten Gnädigen Herren Schultheißen zur linken Seiten; demenach folgen MeGH. die Räth ihrem Rang nach; sodenne der Staatsschreiber, Herr Großweibel, Herr Grichtschreiber und Herr Ammann. Demenach kommen MeGH. die auf Hohen Donstag erwehlte HH. XVIInere nach dem Rang ihrer Gesellschaften, und auf solche die alten Herren Amtleüth und übrige MrGH. deß Großen Raths.

Bey dem Gesellschafts-Haus stehet der neuerwählte HGH. Amts-Schultheiß still, und samtliche MeGH. und Obere Räth und Burger wünschen Hochdemselben mitlest der Handgebung Glück zu der angetretenen Regierung und verfügen sich darauf nach Hause; außert die Herren Großweibel, Grichtschreiber und Ammann, welche auf MnGH. Schultheißen warten, und Hochdenselben nachgehends biß zu seinem Haus begleiten unter der Folge aller die Stands-Farbe tragenden Bedienten.

Nota: Das Scepter wird Ihr Gnaden erst in dem Vestibüle durch den Herrn Rahthaus-Ammann überreicht.

Das Folgende wieder nach dem Oster-Curialien-Buch S. 228 ff.:

OSTER-MONTAG NACH IMBIS

228

Diese Versammlung bestehet nur aus MnGH. Venner und XVI, welche sich auf die von einem Gnädigen Ehrenhaupt gesezte Stund in der Rathstube versamblen und auf denen Bänken MrGH. der Räthen Platz nehmen.

Ein Gnädiges Ehrenhaupt wird von dem Staatsschreiber und den drey Herren Staatsbedienten zu Hause abgeholt, begibt sich in die Versammlung, vermahnet das Hohe Tribunal, zu der von denenselben auf diesen Tag vorgehenden Wahl des Täglichen Raths nur solche Personen zu erwehlen, von welchen zu verhoffen, daß sie die Ehre und den Nuzen des Hohen Standes befürderen werden.

Hierauf lieset der Staatsschreiber folgenden Eid ab:

*Der Venneren und Sechszehen Eyd,
so sy auf Oster-Montag nach Imbis, wann sy einen Täglichen Rath erwehlen,
schweren*

229

RB 16, 250. Druck: RQ Bern V, 451 [41] mit Schlußteil 309 f. [30].

Wann dieser Eid, welches in instanti geschiehet, beschworen ist, so gehtet 230 MnHGH. Amts-Schultheiß in begleit der drey Herren Staatsbedienten wieder nach Haus; der Staatsschreiber aber übergiebet vor seinem Abtritt noch die Verzeichniß MrGH. der Räthen den Viertlen nach eingerichtet dem ältesten HH. Venner als Præsident der Versammlung, und ein zweytes gleichlautendes Doppel dem jüngsten Herrn Venner, der bey der Verhandlung die Feder führt.

Das Neue Agenda-Buch gibt dazu die folgenden Einzelheiten (S. 50 f.):

... der Herr XVIer zu Schiffleüthen aber die Abwart hat.

Hierbey ist zu wißen nöthig, daß nur zwanzig MrGH. in dieser Versammlung passiert und zum Vorschlag an MeGH. und Oberen erwehlt werden, gestalten ein regierender HGH. Schultheiß benebst den vier Herren Venneren allbereits an dem Oster-Montag-Morgen erwehlt worden und beede MeHH. die Heimlichere von Burgeren erst am Osterdienstag erwehlt werden.

Über den Gehalt dieses Hohen Tribunals vide Rothes Buch, pag. 297 [vgl. nachstehend die Satzung «Des Kleinen Raths halb»]. Und ist zu wißen, daß die, so bey dieser Verhandlung entsezt werden, also bleiben, und auf den Osterdienstag derenthalb keine weitere Frag statthaben soll.

Deß Anhenkens halb aber sihe ein Exempel im Raths-Man. N°. 222, pag. 328.

231

OSTER-DINSTAG

An demselben versammeln sich MeGH. Räth und Burger precise um 8 Uhr, sezen sich promiscue [ohne besondere Rangordnung] auf die Bänk, außert der regierende Herr Amts-Schultheiß, die vier regierende Herren Venner und der Staatsschreiber, welche samtlich als am vorhergehenden Tag bestähtiget, ihre gewohnten Plätze an der Sidelen beziehen, und wird die Versammlung mit Ablesung folgender Ordnung durch den Staatsschreiber angefangen:

Besazung der Ämbteren soll straks nach der Predig beschehen

RB 16, 295 f. Druck: RQ Bern V, 511 [9].

233

Des Kleinen Raths halb

Samt der

235

Erläuterung

von 1722. RB 16, 297—301. Druck: RQ Bern V, 93 f. [12] bis 94, Anm. 2, und 310 [31] mit der Erläuterung von 1722, 457 [46]. Über die 1779/80 aufgehobenen Teile der von 1527 stammenden Satzung, vgl. Fußnote 3 in RQ Bern V, 94. Das Oster-Curialien-Buch gibt bereits den 1780 bereinigten Text, dazu die Bleistiftnotiz: «Wird am Ostermontag nach Imbis verlesen».

236

Statutum wegen Ergänzung des Täglichen Raths am Oster-Zinstag

RB 16, 321 f. Druck: RQ Bern V, 504 [7].

237

Daß die angenommenen sidt Anno 1635 nit, sonder erst ihre Söhn in Großen, und erst ihre Sohns-Söhn in Kleinen Rath befürderet werden mögend

Wie oben unter dem Hohen Donnerstag, Oster-Curialien-Buch S. 90 f.

241

Ordnung von Besatzung des Teutsch und Weltschen Sekelmeister-Amts

RB 16, 308 f. Druck: RQ Bern V, 458 [53]. Bleistiftnotiz am Rand:
«Ist nur zu verlesen, wann eines der beyden Ämter ledig ist».

243

*Eyd MrGH. Räth und Burgeren
für die Besazung der Heimblicher-Stellen, so allein an diesem Tag beschworen wird*

RB 16, 333 f. Druck: RQ Bern V, 510 f. [8].

244

*Eyd Meiner Gnädigen Herren Räth und Burgeren,
den sy wegen Erwehlung des Täglichen Raths am Oster-Zinstag schweren*

RB 16, 310 f. Druck: RQ Bern V, 459 [54] bzw. 451 [41] und 310 oben [Schluß von 30].

Dieser Eidschwur wird zugleich zuerst von der ganzen Versammlung und nach- 246
her von einem Gnädigen Herrn Schultheißen, samlich stehend, præstiert.

Wann dieses geschehen, wird fernes verlesen:

*Erneüwerte Ordnung,
wie in Besazung der Heimblicher-Stellen zu verfahren seyn wolle*

RB 16, 323—333. Druck: RQ Bern V, 505—10 [7]. Die in Anm. 3 S. 510 erwähnte Weglassung von 1776 ist bereits vollzogen.

Nach diesem macht derjenige MHH. der Venneren, welcher in der am Nachmit- 260
tag des vorigen Tags gehaltenen Versammlung vor MnGH. Venner und XVI das
Præsidium geführt, den Rapport von der damals vorgegangenen Erwehl- und Be-
sazung des Täglichen Raths.

Wann dann dieser Bericht abgelegt ist, so liest der Staatsschreiber zugleich aus 261
dem den Viertlen nach eingerichteten Osterdinstags-Rodel MeGH. die Räthe einer
nach dem anderen ab.

Um einen jeden derselben wird nach dessen und seiner Ehrenverwandten Ab-
tritt durch das Handmehr gemehret.

Bey der Anfrage um eines jeden Erwehlung, bedient sich MnGH. Amts-Schult-
heiß folgender Formul: «Ist jemand, der begehr, diesen Vorschlag zu vermeh-
ren? Sonsten wem da beliebt und gefällt, daß N. N. zu einem Glied des Täglichen
Raths erwehlt seyn solle, der hebe die Hand auf.»

Wird von MnGH. und Oberen der Vorschlag vermehrt und einer oder mehr an-
gehenkt, so soll dennoch die erste Frag allzeit um denjenigen seyn, so Venner und 262
XVI am Ostermontag erwehlt haben, und bey dem Anhenken soll kein Motiv an-
gebracht werden.

Nach Erwehlung eines jeden MrGH. wird ein solcher zugleich bey beyden Thü-
ren ausgeruffen, und er sowohl als seine Verwandten treten wider herein.

Ist in der Versammlung am Oster-Montag nach Imbis einer von MnGH. den
Räthen erlassen worden, so wird solches nicht anfänglich der heütigen Versammlung,
sondern nur alsdann angezeigt, wann es um dessen Bestähtigung zu thun,
woraufhin denen erlassenen durch einen Räth- und Burgerlichen Zedel und die
Absendung zweyer Rathsgliederen das gewöhnliche Danksagungs-Compliment ab-
gestattet wird.

Auf solche Weise fahret man mit Erwehlung MrGH. der Räthen, zwanzig an 263
der Zahl, fort, und bleiben dieselben während der ganzen Bestähtigung auf den
Bänken sizen.

Ist dann das ganze Werk vollbracht, so begiebet sich der ganze Rath in die
Kleine Stube, berahten sich über den anzugehrenden Schirmbrief, und wird
einem regierenden Herrn Deütsch-Sekelmeister oder, in dessen Abwesenheit,
dem ersten nach ihme in Rang folgenden Herren aufgetragen, dieses Begehr
MnGH. und Oberen vorzubringen, welches auch, nachdemme MeGH. die Räthe

ihre gewohnten Plätze an der Siedelen in der Räth- und Burger-Stube wider bezo gen haben, durch eine Rede, während welcher MeGH. stehend verbleiben, geschiehet *.

264 Gleich nach Beendigung derselben lieset der Staatsschreiber ab:

Schirm-Brief Meiner Herren Schultheiß und Räthen von Ihrem Großen Rath

RB 16, 312 ff. Druck: RQ Bern V, 96—98 [18] und 458 [50].

265 In der Verlesung des Schirmbriefs wird beobachtet, daß der Nahme eines regierenden HGdH. Schultheißen, so wie die der vier Herren Venneren nicht nach dem Rang ihrer Gesellschaften, sondern ihrer Erwehlung nach abgelesen werden, worauf ohne einiche Umbfrag die Ertheilung dieses Schirmbriefs erkennt und nachwärts auf Pergament expediert und dem Gnädigen Herren Schultheißen zugestelt wird.

Hierauf wird verlesen und nachher sogleich beschworen:

Meiner Gnädigen Herren der Räthen Eyd

RB 16, 318. Druck: RQ Bern V, 311 [38] und 458 [51].

271 Nach diesem Eidschwur schreitet man folgendermaßen zur Besazung der Heimlicher-Stellen vor Räth und Burger:

Einer MrGH. der Räthen im Pfisteren-Viertel wird von MmGdH. Amts-Schultheißen aufgetragen, MnGH. und Oberen eine Wahl zu einem ersten Herrn Heimlicher vom Rath zu bringen.

Gleicher Auftrag zu einem zweiten Herrn Heimlicher vom Rath wird einem von MnGH. im Schmieden-Viertel gegeben, und für die zwey Herren Heimlicher von Burgeren einen [!] Herren im Mezgeren- und Gerweren-Viertel.

272 Hierauf verfügen sich MeGH. die Räthe in die Rathstube; die vier unter ihnen, denen obiger Auftrag gethan worden, stehen ihrer Ordnung nach auf, halten eine völlige Umfrag, und wird gewohntermaßen vorgeschlagen:

Zu einem ersten Herrn Heimlicher vom Rath MnHGdH. Alt-Schultheiß; zu einem zweyten Heimlicher vom Rath MnHH. Deütsch-Sekelmeister. Und zu Heimlicheren von Burgeren die beiden Herren, so zu der Zeit mit dieser Ehrenstell bekleidet sind.

Bey diesen Erwehlungen vor Rath treten nur die vorgeschlagenen Herren ab, deren Herren Verwandten begnügen sich aufzustehen. Vor MnGH. und Oberen aber nemmen sie samtlich den Austritt.

273 Wann die Erwehlung vor MnGH. den Räthen beschehen, treten dieselben wieder in die Große Stube; der Rapport wird gemacht, der Vorschlag von dem Staatsschreiber abgelesen, bestäigt und die Erwehlung gewohnter Weise bey den Thüren ausgeruffen.

* Vgl. unten Seite 111 das Beispiel von 1771.

Sodenne stehen die erwehlten vier Herren Heimlicher, und zwar die zwey vom Rath an der Siedelen, die zwey der Burger aber auf den Burgerbänken auf und hören von dem Staatschreiber die Ablesung:

Der Heimblicherer Eyd von Räthen und Burgeren

RB 16, 319 f. Druck: RQ Bern V, 311 f. [39] und 458 [52].

Nach welcher Ablesung MeGH. die Räthe sich in die Rathstube begeben und 275 beiden Herren Heimlicheren der Burgeren ihre gewohnte Pläze verzeigen.

MnGdH. Amts-Schultheiß wünschet dem ganzen Tribunal zu der vorgegangenen Bestäigung Glück, und man begibt sich wider in die Räth- und Burger-Stube, samlich an die Siedelen.

Ist durch Resignation eine Raths-Stell ledig, wird dieselbe gewohnter Weis an dem Oster-Dinstag bey der Ordinari-Raths-Besazung, jedoch zulezt und über an gehörten Vorschlag MrGH. Venner und XVI besezt, die verledigte Heimblicher- 276 Stell aber nach Vorschrift Rothen Buchs Pag. 323 [RQ Bern V, 505 ff., Ziffer 7] ergänzt.

Ist am Osterdinstag durch Absterben eine Rathstelle ledig, der Verstorbene aber noch nicht begraben, so wird mit der Widerbesazung biß nach dem Leichenbegängniß inngehalten.

Nach vorbemelter Erwehlung der HH. Heimlicheren wird in Fortsetzung der Behandlung des Osterdinstag-Rodels ferner verlesen: Zu einem Sekelmeister Deütscher Landen Herrn N. N. nebst den Jahren, so er an dem Amt stehet; zu einem Sekelmeister Weltscher Landen Herr N. N., gleichfals nebst dem Anzeig der Bedienungs-Jahren.

Um keinen von beyden wird gemehret, zumahl dieselben bey der Ablag ihrer 277 Rechnung sind bestäigtet worden.

Wann auf diesen Oster-Dinstag ein Sekelmeister-Amt ledig ist, so wird von dem Staatsschreiber gelesen:

*Ordnung
von Besatzung des Teütschen und Weltschen Sekelmeister Ambts*

Siehe oben unter Ostermontag, Oster-Curialien-Buch S. 241.

Statutum wegen Ergänzung des Täglichen Raths am Oster-Zinstag

278

Siehe oben unter Ostermontag, Oster-Curialien-Buch S. 236.

Hierauf wird von dem Gnädigen Ehrenhaupt MnGH. den Herren Venneren 280 aufgetragen, zu dem verledigten Sekelmeister-Amt eine Wahl zu bringen.

Selbige treten ab und machen die Wahl. Diese wird MnGH. und Oberen vor gelesen und Hochdieselben von MnHGdH. Amts-Schultheiß befragt, ob jemand die Wahl vermehren wolle.

NB: Für diese Ehren-Ämter wird der Golds-Gulden abgenommen, wann auch dardurch der Vorschlag biß auf ein einzelnes Individuum reduciert wird.

Darauf folget die Besazung, der Ausruff und die Beeydigung.

- 281 Wird das Deutsche Sekelmeister-Amt besetzt, so werden folgende Eiden abgelesen.

*Eyd
deß Herrn Sekelmeisters Teütscher Landen*

Groß Eyd-Buch 597. Da RQ Bern V, 458 f., in Fußnote 4 den Eid nur auszugsweise gibt, wird er hier ganz abgedruckt.

Schwehrt ein Sekelmeister Teütscher Landen der Stadt Bern Treüw und Wahrheit zu leisten, in seiner ganzen Verwaltung deraselben Ehr und Nuzen zu befürderen und Schaden zu wenden, mithin sein Amt und die demselben anhängige Sachen in allen Treüwen zu verrichten, auch alle Befehl und Geschäffte, so für ihne oder MeHH. die Venner gehören oder gewiesen wurden, geflissen und ohne Aufschueb so weit möglich zu befürderen und nicht aufzuspahren, auch alle die Geschäffte, die seiner Besorgung obliegen, fürderlich zu fertigen.

- 282 *Der Stadt Bern Einkönfftē, Exstanzen, Gült und Gefälle, ja alle Nuzungen, wie die immer genannt werden mögen, so ihme von Ambts wegen überantwortet werden sollen, fleißig, ohne Saumnuß noch Schonen einzuforderen und zu bezeüchen, die saumseligen aber nach Form Rechtens zu betreiben und zur Bezahlung zu halten.*

Alle die, so Rechnungen oder Abrechnungen abzulegen haben, alljährlich auf die bestimmte Zeit und Tage zu deren Ablag und Bezahlung der Restanzen anzuhalten, die saumseligen am Hohen Donstag und vor der Besazung der Ämter MnGH. anzuzeigen und übrigens dabey nach der Vorschrift Rothen Buchs zu verfahren.

- 283 *Von der Stadt Guth sich selbst oder jemand anders nichts zuzueignen, noch eigenen Gewalts an jemand anders zu verschenken, verkauffen, noch anzuschlagen oder einiche Stiftungen zu machen; denne die Weinzeichnung nach Vorschrift deß im Martio 1760 errichteten Weinzeichnungs-Reglement einzurichten.*

Alle Einkünfftē und Außgaben entweder selbsten einzuschreiben oder durch die Sekelschreiberey einschreiben zu lassen, für alles alljährlich, auf die durch die Burgers-Punkten bestimmte Zeit, vorerst vor MnHH. den vier Venneren und nachwärts vor MnGH. Schultheiß, Räth und Burgeren getreüe Rechnung ablegen, vor deren Eingab aber solche denen Herren Venneren bey Haus communicieren, und wann sie vor dem Höchsten Gewalt abgehört und passiert seyn wird, ein Doppel davon in das undere Venner-Gewölb überantworten.

- 284 *Endlich das Venner-Reglement wegen Einschränkung deß Gewalts der Herren Sekelmeister und Venneren, so wie es vor dem Höchsten Gewalt verhandlet, und in der Form wie selbiges ausgefertiget und seithero erläuteret und vermehret worden oder inskönfftige von dem Höchsten Gewalt erleuteret und vermehrt werden*

möchte, so weit dasselbe einen Teütschen Herrn Sekelmeister und sein Amt insbesondere oder auch die Herren Sekelmeister und Vennere insgesamt ansehen und berühren will, geflissenlich zu halten und darwider nichts zu handlen, in einichen Weg noch Weis. Alle Gefährd vermitten.

Also vor MnGH. und Oberen Räht und Burger approbiert und bestäigtet den 30ten Novembris 1759.

Der Heimlicheren Eyd von Räthen und Burgeren

Wie oben, Oster-Curialien-Buch S. 273 f.

Instruction 286
für Meine Hochgeacht Gnädige Herren die Geheimbde Räth und Beygeordnete wegen Verwaltung der in Engelland und anderwärts außert Lands angelegten Capitalien

Wie oben unter Ostermontag, Oster-Curialien-Buch S. 221 f.

Wird ein Weltscher Herr Sekelmeister erwehlt, so wird nur abgelesen:

291

Eyd
deß Herrn Sekelmeisters Weltscher Landen

Groß Eyd-Buch 9. In RQ Bern V nicht enthalten. Der Abdruck des Textes erfolgt hier vollständig, trotz der stellenweise wörtlichen Übereinstimmung mit dem Eid des Deutsch-Seckelmeisters.

Schwehrt ein Sekelmeister Weltscher Landen der Stadt Bern Treüw und Wahrheit zu leisten, in seiner ganzen Verwaltung derselben Ehre und Nuzen zu fürdern und Schaden zu wenden, sein Amt und demselben anhängige Sachen in allen Treüen zu verrichten, auch alle Befehl und Geschäft, so für ihne oder die Herren Vener gehörnen oder gewiesen werden, geflissen und ohne Aufschub so weit möglich zu befürderen, zu fertigen und nicht aufzuspahren. 292

Der Stadt Bern Einkönfft, Exstanzen, Gült und Gefälle, ja alle Nuzungen, wie die immer genannt werden mögen, so ihme von Amts wegen überantwortet werden sollen, fleißig ohne Saumnuß noch Schonen einzufordern und zu bezeühen, die saumseligen aber nach Form Rechtens zu betreiben und zur Bezahlung zu halten.

Alle die, so Rechnungen oder Abrechnungen abzulegen haben, auf die bestimmte Zeit und Tage zu deren Ablag und Bezahlung der Restanzen anzuhalten, die Saumseligen am Hochen Donstag und vor der Ämter-Besazung anzuzeigen, und übrigens dabey nach der Vorschrift Rothen Buchs [zu] verfahren. 293

Aufsicht zu halten, daß der Löberen [Ehrschätze] halb nach Innhalt deß 1ten und 8ten Artikels des Siebenden Titels des erneüerten Vener-Reglements verfahren werde.

Von der Stadt Guth sich selbst oder jemand anders nichts zuzueignen, noch eigenen Gewalts an jemand anders zu verschreiben, verkauffen noch anzuschlagen oder einiche Stiftungen zu machen; denne die Weinzeichnung nach Vorschrifft deß im Martio 1760 errichteten Weinzeichnungs-Reglement einzurichten.

Alle Einkönfftten und Ausgaben soll er entweders selbst einschreiben oder durch die Sekelschreiberey einschreiben lassen, für alles alljährlich auf die durch 294 die Burgers-Punkten bestimmte Zeit, vorerst vor MnHH. den vier Venneren, nachdem er selbigen vorerst die Rechnung bey Haus wird communicirt haben, und nachwärts vor MnGH. Schultheiß, Räth und Burger getreüe Rechnung ablegen, und wann sie vor dem Höchsten Gewalt abgehört und passiert seyn wird, ein Doppel derselben in das untere Venner-Gewölb überantworten.

Was dann [an Geld] in das Gewölb gelieferet wird, insoweit möglich in den allerbesten Sorten zu entrichten, daran keinen Gewinn zu suchen und sie nit höher anzusezen, als in dem Preis, wie er dieselben eingenommen und bezogen hat.

Die Mandements-Ertheilungen in Anticipationen und Prolongationen der Appellazen, die einem Præsident der Appellaz-Kammer zugelassen, noch fürbas anderst nit, als in Beywesen beyder Partheyen oder auf gebührende Scheinbarma-chung, daß der Gegentheil citiert worden, zu bewilligen und zu ertheilen. 295

Endlichen das Venner-Reglement wegen Einschränkung deß Gewalts der Herren Sekelmeister und Venneren, so wie es vor dem Höchsten Gewalt verhandlet und in der Form, wie selbiges ausgefertiget und seithero erläuteret und vermehrt worden oder inskünftige vor dem Höchsten Gewalt erläuteret und vermehrt werden möchte, so weit dasselbe einen Weltschen Herrn Sekelmeister und sein Amt insbesondere oder auch die Herren Sekelmeister und Vennere insgesamt ansehen und berühren will, geflissenlich zu halten und darwider nichts zu handlen in einiche Weis noch Weg. Alle Gefährd vermitten.

296 Also vor MnGH. und Oberen Räth und Burgeren bestäigtet und approbiert den 5ten Decembris 1759.

Nach der Beeydigung treten MeGH. die Räthe wider in die Rathstube, verzei- gen dem neuerwehlten seinen Platz und wünschen ihm Glück.

Der Platz eines Deütschen HH. Sekelmeisters ist jeweilen der oberste an der Sie-delen die Stadt hinunter linker Seite des Trohns.

[Hier ergänzt das Neue Agenda-Buch S. 64: «Der Rang und Platz eines alten Deütschen HH. Seckelmeisters ist neben und immediaté unter dem neuen Deütschen HH. Seckelmeister. Vide Pol. Buch No. 9, pag. 164. Sind 2 alte HH. T. Q. (= Teutsch Quästoren), so nimmt der erstausbediente dem letztausbedienten den Rang. Vide ... RM No. 383, pag. 249 und 276.»]

Der Weltsche Herr Sekelmeister hat den Rang mit den Herren Venneren und nimmt mitten unter denenselben den Platz folgendermaßen:

297 Ehrenglieder von denen Gesellschaften zu Mezgeren, Gerberen und Mittellöwen sizen auf der Sidelen die Stadt hinauf, linker Seits des Trohns.

Mitglieder zu Schmieden und Pfisteren aber und alle übrige MeGH. der Räthen, so zu diesem Ehren-Amt gelangen, auf der Sidelen gegenüber, gleich unter denen Herren Deütsch-Sekelmeisteren.

Auf gleichen Tag treten auch hinein und halten um ihre Erwehlung an die Einlässermeistere, deren Fürsprech jeweilen ein Herr Ohmgeltner oder Herr Böspfenniger vom Rath ist.

Dieser stellet sich vor dieselben mitten in der Stube, eröffnet ihr Begehren in einer Rede, nach welcher die Impetranten auftreten.

Um einen jeden derselben wird, und zwar zuerst in der Rathstube vor MnGH. 298 den Räthen und nachhero gleichfals vor MnGH. und Oberen, nach beschehener Umfrag über ihr Verhalten gemehret und selbe, wann nichts widriges angebracht wird, auf ein Jahr bestätigt.

Denen Einlässeren folgen die Stadtwacht-Hauptleüt und Stadtwacht-Lieutenanten, halten ebenmäßig um einen Fürsprech an und werden wie die vorigen der Ordnung nach bestätigt, nur mit dem Unterscheid, daß solches gleich vor MnGH. und Oberen geschiehet und ohne daß MeGH. die Räthe sich zuvor und zu diesem Ende in die Rathstube begeben.

Endlich kommen die Standsweibel; bey ihrem Eintritt werden sie aus dem Ro- 299 del verlesen.

Jeder legt seinen Weibelsteken auf den Boden, und bitten um einen Herrn Fürsprech.

Nach vollendeter desselben Red treten sie samtlich aus; der letzterwehlte unter ihnen sammlet die Steklein zusammen und stellet sie hinder die Thür.

MeGH. die Räth begeben sich in die Rathstube; die Herren Præsidenten der Kammeren, so ein Weibel bedient, und zulezt der Herr Großweibel, werden über ihr Betragen befragt.

Gleicher Rapport geschiehet vor MnGH. und Oberen, und wann auch alda die 300 Anfrag über ihr Betragen geschehen, so wird einer nach dem anderen bestätigt; zu dessen Zeichen dann der Herr Großweibel ihnen die hinder die Thür gelegten Steklein wieder zustellet, wormit diese Osterdinstags-Verhandlung ein Ende nimmt.

OSTER MITWOCHEN VORMITTAG

301

Dieser Tag ist zu Bestätigung derjenigen Stationen und Diensten bestimmt, die von MnGH. den Räthen allein besezt werden und nicht in der Mayen-Besatzung enthalten sind, da sodann, wann sie in dem Rodel abgelesen werden, sie für ihre Person allein abtreten; die Herren Verwandten stehen nur auf.

Hier ist zu beobachten, daß den Tag vorher von dem Staatsschreiber Listes verfertiget und jedem von MnGH. den Räthen auf seinen Siz diejenige Liste gelegt wird, auf deren die Stationirte geschrieben sind, welche unter dieses Herrn Aufsicht stehen oder Geschäftten halb vieles mit ihnen zu thun haben.

Wann nun mit Verlesung des Osterrodes man geruket biß zu dem Herrn Rath-
302 schreiber, so werden mit Inbegriff desselben der Ordnung des Rodels nach MeGH.
die Räthe über diejenige Stationierte befraget, die auf ihrem Zedel geschrieben
stehen.

Die Zedel werden folgendermaßen außgetheilt:

Einem Gnädigen Herrn Schultheißen, so von dem Amt kommt, werden zugedacht:
der Herr Rathschreiber, der Herr Unterschreiber, die drey Herren Raths-Ex-
spectanten, die drey Herren Canzley-Substituten.

MmHH. Præsident der Criminal-Commission: die Herren Commission-Secretarij.
MmHH. Præsident der Archiven-Commission: der Herr Canzley-Registratur.

MmHH. Weltsch-Sekelmeister: der Herr Weltsch-Sekelschreiber, der Herr Ober-
Commissarius Weltscher Landen, der weltsche Herrenküeffer.

303 MmHH. Deütsch-Sekelmeister: der Herr Ober-Commissarius Deutscher Lan-
den, die Allmoßnere, der deütsche Herrenküeffer, der Mußhafen-Koch.

MmHH. Præsident des Sanität-Raths: die Todtengräbere.

MmHH. Præsident des Schul-Raths: die Obrigkeitlichen Buchtruker.

MmHH. Inspector der Insul: die Herren Stadt-Physici, der Herr Operator, die
Insul-Schärer.

MmHH. Præsident der Ohmgeld-Kammer: die Einlässer-Knechte, der Weinrüffer,
der Gwicht- und Mäß-Feker.

MmHH. Bauherr vom Rath: alle Werkmeistere, außert dem von der Großen
Kirch; alle Bauamtsbediente, als da sind: Deken, Bschießer, Brunn- und Bach-
Meister, Zieglere, Bannwarten oben aus, der Schallen-Profos.

304 MmHH. Nachschauer: alle Bannwarten unten aus.

MmHH. Kirchmeyer: der Werkmeister der Großen Kirch, alle Sigristen.

MmHH. Præsident der Landsaßen-Kammer: der Fündeli-Pfleger.

MmHH. Præsident der Kauffhaus-Direction: alle Thorwärter, der Zollner bey der
Neüen Brugg.

MmHH. Obmann der Burger-Kammer: die Bättelvögte.

MmGH. alt Schultheiß annoch: alle Weibel, Laüffer und Reüter, so keinem be-
sonderen Herrn attachiert sind, worunter nicht verstanden die Deütsch- und
Weltsch-Sekelmeister- und Venner-Weibel, Läuffer und Reüter, inmaßen die-
seren halb die Herren angefragt werden, die sie zu bedienen haben.

305

OSTER MITWOCHEN NACHMITTAG

Ist zu Beeydigung obvermelter Stationirten bestimmt.

MnGH. Schultheiß begibt sich ordinary Nachmittag um 2 Uhr in die Rath-
stube, allwo samtliche Stationirte und die in dem Kleinen Eydbuch benamsete
Bediente sich einfinden sollen.

Solche werden in zwey Classen abgetheilt, nemlich in die, so wichtigere Stationen bekleiden, und die, so die Farb tragen [d. h. rot-schwarze Mäntel] oder sonst geringe Pösten bedienen.

Erstere sizen der Sidelen nach und auf denen zu dem End dargestelten Bänken. Der Weinrüffer hat die Abwarth und stehet bey der Thür.

Die zweyten Claß dann, wann sie nach dem Abtritt der ersteren beeydiget wird, stellen sich der Ordnung nach zusammen und bleiben während dem ganzen Actu stehen.

Derjenige in der ersten Claß, dessen Eid abgelesen wird, höret dessen Ablesung 306 stehend an und sezt sich nachher wider. So werden alle Eiden, der eine nach dem anderen, abgelesen und nachher auf einmahl von samtlichen Anwesenden beschworen.

Ist die Beeydigung der ersten Claß vorbey, so trittet jedermann wider ab, und bleiben bey dem zweyten Actu nur MGH. Amts-Schultheiß, der Staatsschreiber, der Herr Großweibel, [der] Herr Grichtschreiber und der Herr [Rathaus-] Amandann.

DONSTAG NACH OSTEREN

307

Sobald an diesem Tag, so zu Besazung der Ämteren bestimmt, MeGH. und Oberen Räth und Burger versammlet sind, so eröffnet MnGH. Amts-Schultheiß Hochdenenselben, daß es um die Ämter-Besazung zu thun seye, und werden gleich nachher folgende Ordnungen durch den Staatsschreiber abgelesen, als:

Von Verbürgung der Ämteren

RB 16, 337 f. mit nachfolgender «Erläuterung». Druck: RQ Bern V, 228 [60, letzter Abschnitt], 317 [49] in der Fassung von 471 [58].

Von Bezahlung der Ambtsrestanzen

309

Wie oben unter dem Hohen Donnerstag, Oster-Curialien-Buch S. 77 f. Gekürzt verlesen.

Erneüwerte Loos-Ordnung

313

Diese umfangreiche Gruppe von Satzungen, die nach längerer Probezeit 1718 in der Form von RQ Bern V, 459 ff. [55] verabschiedet worden war, hat im Verlaufe des 18. Jahrhunderts die meisten Abänderungen oder Verfeinerungen im Roten Buch erfahren. Während sie um 1735 noch weitgehend in der Fassung von 1718 ins RB 16, 341—64, übernommen wurde, setzten von 1741 an Nachträge und Modifikationen ein. Diese sind aus RQ Bern V, 516, ersichtlich.

Das Oster-Curialien-Buch hält den Stand von 1788/89 fest, wobei spätere Ordnungen hinten im Band nachgetragen wurden. Daß bei zahlreichen Stellen mit Bleistift ein «non legendum» oder «omittendum» angebracht wurde, dürfte auf den Zeitmangel für das Verlesen zurückzuführen sein, indem die zusätzlichen Bestimmungen die Zeit für das eigentliche Wahlgeschäft immer mehr beschränkten.

105

Von der Ordnung von 1718 blieb wohl der Grundstock bis 1798 in Kraft. Verlesen wurde nur noch

- Der Anfang zur Einleitung RB 16, 341 f. Druck: RQ Bern V, 459.
- «Wegen denen, so in gleichem Vorrecht stehen» RB 16, 361. Druck: RQ Bern V, 465 [m].
- «Offtmaliges Loosen auf gleichen tag» RB 16, 361. Druck: RQ Bern V, 465 [n].
- «Manier zu loosen» RB 16, 362. Druck: RQ Bern V, 465 [o].

328

Decret ansehend

1. *Die anderwärtige Classierung der samlichen Ämteren,*
2. *In welchem Rang und Ordnung fürohin die Ämter sowohl als auch die Vorposten von Großweibel, Grichtschrifer und Rathhaus-Ammann in das Loos kommen sollen*

RB 16, 371 ff. Druck: RQ Bern V, 532 [19]. Bei den Ämtern 4. Klasse wurde 1794 ergänzt:

477

Ordnung,

wie es bey Besazung der Ämter in der vierten Claß gehalten seyn solle

RB 16, 375 f. Druck: RQ Bern V, 533 f. [20].

332

Ordnung

1. *Wie die, so in außeren Diensten stehen, losen,*
2. *Wie sie in Kleinen Rath gelangen mögen*

Polizeibuch 10, 236. Siehe oben unter Palmmontag, Oster-Curialien-Buch S. 19 f.

335

Decret

wegen deß Losens par Procureur

Polizeibuch 10, 339. Bisher nicht veröffentlicht.

Nachdemme MeGH. und Oberen Räth und Burger das Gutachten MrGH. Räth und Sechszehen angehört, über die Frag, ob die HH. Officieren und andere deß 336 Großen Raths, so außert Lands sich befinden, und auch jenige MrGH. der Burgen, so Geschäfften oder Krankheit halber nit persönlich losen können, andere für sie zu loosen procurieren und Gewalt ertheilen mögend, habend Hochgedacht MeGH. und Oberen befunden und erkennt, daß diejenige, so in anderer Fürsten und Herren Bestallung stehen oder sonsten außert oberkeitlichen Geschäfften und Diensten sich in frömbden Landen befinden, nicht in der Vehigkeit seyn sollen, durch andere par Procure loosen zu können.

Betreffend aber diejenige, so entwiders zu Statt oder Land sich krank befinden oder auch inn- oder außert Lands in oberkeitlichen Geschäfften und Diensten sich aufhalten, habend derselben halb MeGH. kein Bedenkens gefunden, dieselben zu admittieren, daß sie durch Procureurs in Zutragenheiten loosen lassen mögind, jedoch daß die kranknen mit nothwendigen Attestationen wegen ihrer Leibs-Schwachheit versehen seyen. Actum coram 200, den 1ten Martij 1715.

Erläuterung des Loos-Reglements

Polizeibuch 10, 338. Unveröffentlicht.

*Nachdem MeGH. Räth und Sechszen nach empfangenem Hochoberkeit- 337
lichen Befehl in Betracht gezogen, wie diejenigen ledigen Standsglieder, so
sich nachwerts verehlichen, nach dem Loos-Reglement anzusehen seyen: Ob nam-
lich deren Vehigkeit zu Ämbteren zu losen oder an solche zu sprechen, von der
Zeit ihres Heüraths oder von der Zeit an, da sie in Stand gelangen und die be-
stimbte allgemeine Warthzeit ausgehalten, angehen solle, und nun in heütiger
Versammlung ihr daherges Gutachten widerbracht, habend MeGH. und Oberen
Räth und Burger in einhälliger desselben Gutheißung befunden und hiemit er-
kennt, daß der ledigen, nachwerts verheüratheten Stands-Personen Ämbter-Ve-
higkeit gleich den übrigen verehlichten von der Zeit, da sie in den Stand gelangen,
angehen solle. Welche Erläuterung hiemit der Loos-Ordnung beygefügt werden
soll.*

Actum vor Räth und Burger den 1ten Martij 1715.

Ordnung

338

*Ob die durch das Loos erhaltene, nachwärts aber resignierte,
für würklich genossene Ämter zu halten*

Polizeibuch 11, 480. Bisher unveröffentlicht.

*Aus gehabtem Anlaß ist vor MnGH. und Oberen Räth und Burger zur Frag kom-
men und MnGH. Räth und Sechszen zu berathsclagen auftragen worden, ob
ein durch das Loos erhaltenes, erst- oder anderes, nachwärts aber wider aufge-
benes und resigniertes Amt für ein würklich genossenes Beneficium zu rechnen
seyn wolle.*

*Wie nun Hochgedacht Ihr Gnaden das Gutachten hinderbracht worden, haben
selbige auß vielfältig angebrachten Gründen, hiemit befunden und erkennt:
Wann einer MrGH., so noch kein Amt bedienet, eines erhalten, selbiges aber re-
signieren sollte, daß solches ihme als ein würklich außbedientes Amt angerechnet,
deßwegen auch das bestimmte Anlag-Gelt seiner Ehrenden Gesellschaft entrich-
ten und die gewohnten Honoranzen gutmachen, hagegen aber auch in den Rang
der außbedienten HH. Ambtleüthen gesezet, und zur XVI-Stell zu gelangen vehig 339
seyn; falls aber ein alter Herr Amtsmann ein zweytes Amt aufgeben wurde, daß
er gleichfalls dannenheriges Anlag-Gelt und Honoranz zu erlegen, künftighin
aber zu mehreren Ämteren losen zu können außgeschlossen seyn solle.*

Actum coram 200, den 22ten May 1728.

*Nach dieser Verlesung statten beide MeHH. Sekelmeistere ihren Bericht, ob
die Amts-Restanzen bezalt oder nicht bezalt sind, ab.*

Darauf wird der Besazungs-Rodel in ansehen der Ämter und Diensten, sowie die Anzeig der Amts-Verwaltung oder Verledigung jeden Ambts abgelesen.

Samtliche Herren Amtleüt, die ihre Bedienungs-Jahre noch nicht vollendet, werden durch ein Handmehr bestäigtet.

Darauf liest der Staatsschreiber fernes ab :

- 340 1. Der Vorschlag MrHH. der Burger-Cammer über die loosfähigen Standesglieder und die Verzeichniß der noch unverheüratheten.
2. Die allfähig eingekommenen Procuren der Abwesenden und die denenselben beygefügte Attestata medica.

In ansehen dieses letzteren ist zu bemerken, daß nur diejenigen Standsglieder durch procurierte für sich losen lassen können, welche hier im Land sich krank befinden oder sowohl inn- als außert Lands in obrigkeitlichen Geschäftten und Diensten stehen.

Daraufhin schreitet man zu der Besazung und fangt bey den Vorpösten der drey Herren Staatsbedienten an.

Die Ämter werden den Classen und in den Classen den Nummeren nach besezt.

Den Rang der Herren Ambtleütten bestimmt die Ordnung der Ämteren in dem Besazungs-Rodel.

- 341 Die Mediat-Ämter mit Loblichem Stand Fryburg werden auch auf diesen Tag besezt; deßgleichen aus der Zahl der übrigen Mediat-Ämteren diejenigen, welche der Kehr nach an hiesigen Hohen Stand kommen, worunder in specie das Amt Baaden begriffen ist. Die Besazung der lezteren aber beschiehet erst nach den vorigen, und zwar durch das Balloten-Mehr.

Die Mediat-Ämter Frauenfeld, Rheinthal, Sargans, Ober- und Unter-Frey Amt (wann diese zwey letztere zugleich zusammen verwaltet werden) und die Änetbirgische Vogtheyen geben auch die Sechszechner Fähigkeit.

Man muß vier Jahr des Großen Raths seyn, ehe man zu einem gemeinen deutschen oder änetbirgischen Amt wahlfähig ist, oder kein Ehrenglied der vorderen Burgers-Besazung wolle solches annemmen.

- 342 Zu dem Amt Sargans können sowol die alten Herren Amtleüt als die Herren Nonhabuisten concurrieren und die, welche selbiges ohne Sprechrecht auf ein ander Amt begehrten, den Vorzug haben.

Wann aber niemand ist, dem dieses Reservat anstehet, so soll demjenigen, welcher selbiges bedienen will, das Sprechrecht vergönnet seyn, und zwar

— einem Nonhabuisten auf ein Amt in der dritten Claß,

— einem alten Herrn Amtsmann auf ein Amt in der vierten Claß.

Sie müssen aber das Amt, an welches sie sprechen, sogleich benamsen.

Es ist jedoch zu vermuthen, daß das Sprechrecht, so man durch das Amt Sarganß erhaltet, aufgehoben ist, weilen seit denen zwey Exemplen vom 2ten Aprill 1717 und 9ten gleichen Monats 1733 seithero drey Herren Amtleüte von hiesigem

- 343 Hohen Stand aus dahin erwehlt worden, welche solches nicht erhalten haben.

Die Freyen Ämter sind der Stift Zofingen nicht anhängig.

Die Mediat-Amtleüt können während ihrer Præfectur nur zu solchen Immediat-Ämteren gelangen, welche gleichen Jahrs als ihr besizendes Mediat-Amt besezt werden.

Sind unter denen neuerwehlten Herren Amtleüten deren, die in außerer Fürsten, Herren oder Ständen Diensten oder Bestallung stehen oder französische Of-ficiers, die zu Ritteren des Ordens du Mérite militaire geschlagen worden, so wird ihnen das Decret im Policey-Buch N° 10 Pag. 236 [vgl. oben Seite 69 f.] abgelesen, da sodann dieselben durch die Nachsprechung der hienach vermelten Eidsformul allen daherigen Genoß und Bestallung ohne einichen Vorbehalt abschwören.

Die Eydsformul, die in diesem Fall gebraüchlich, ist folgende:

344

«Wie die Schrifft weiset, die mir vorgelesen worden ist, deren will ich nach-gehen und selbige vollbringen, also daß ich alle die in der Ordnung enthaltene außere Dienst, Genos und Bestallungen ohne einichen Vorbehalt abschwören und mich deren von nun an entziehe, ohn alle Gefährde, so wahr mir Gott helf.»

Im Oster-Curialien-Buch folgen noch die nachstehenden Staatsaktionen außerhalb der Oster-verhandlungen:

<i>Besondere Beeydigung eines oder mehrerer MrGH. des Großen Raths</i>	345
<i>Besazung des Hochansehenlichen Schulheißen-Amts, wann der zu erwehlende Herr alsobald an die Regierung kommen soll</i>	362
<i>Besazung eines HGdH. Alt-Schulheißen</i>	372
<i>Besazung des Teütsch- oder Weltsch-Sekelmeister-Amts außert der Zeit</i>	385
<i>Besazung eines Venner-Amts außert der Zeit</i>	401
<i>Besazung des Bauherren-Amts</i>	419
<i>Besazung der Salz-Director-Stelle</i>	423
<i>Heimlicher-Besazung [Eigentliche Ratswahl!]</i>	426
<i>Amts-Besazung außert der gewohnten Zeit</i>	454
<i>Erwehlung des Staatschreibers</i>	461
<i>Nachträge von 1789 bis 1795</i>	465